

3. Die Vergütung ist jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig. Sie ist auf das nachfolgend genannte Geschäftskonto zu überweisen:

Kontoinhaber:
Kreditinstitut:
Konto:
BLZ:

4. Für jede Instanz bei einer Klage wegen Mietrückstand, stellt die Verwalterin eine allgemeine Kostenpauschale für das Gerichtsverfahren einschließlich des Büroaufwandes für die Zuarbeit an den Rechtsanwalt **nach Aufwand** dem Auftraggeber in Rechnung. Diese Gebühr fließt der Verwalterin zu.
5. Nicht mit der Verwaltervergütung nach Nr. 2 abgegolten sind:
- 5.1. Gutachter- und Sachverständigenhonorare (Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure);
- 5.2. Gerichts- und Rechtsanwaltskosten;
- 5.3. Teilnahme an Eigentümerversammlungen;
- 5.4. Kosten, die durch die Zuarbeit an den Rechtsanwalt im Rahmen eines Gerichtsverfahrens verursacht werden.
- 5.5. Bei Instandsetzungsarbeiten oder Bewertung und Beurteilung dieser im größeren Umfang, bei Prozessführung und Rechtsgutachten, kann die Verwalterin sachkundige Personen (Juristen, Architekten, Ingenieure) hinzuziehen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 5.6. Für die Aufbereitung und Abrechnung der Wirtschaftsjahre vor der Übernahme der Sondereigentumsverwaltung, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Die Höhe dieser Sondervergütung wird nach Sichtung der Verwaltungsunterlagen und Feststellung des Umfangs der anfallenden Arbeiten, zwischen den Vertragsparteien vereinbart.
- 5.7. Soweit Leistungen der Verwalterin nach Aufwand abgerechnet werden müssen, Gebühren für Sonderleistungen, werden dem Eigentümer je Arbeitseinheit (1 Arbeitseinheit = 1 Stunde) berechnet für:

Geschäftsführer/in, Prokurist/in:
Objektbeauftragte/r:
Verwaltungsangestellte/r:
Auszubildende/r Kaufmann/-frau der Grundstücks- u. Wohnungswirtschaft

werden an Aufwand berechnet für:

Einsatz Kraftfahrzeug
pro Kopien:

1.	bis	50.
51.	bis	100.
101.	bis	200.
	ab der	201.

V. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Dresden vereinbart.

- VI. Sollte eine der Vertragsbestimmungen ungültig sein, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

- VII. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

- VIII. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer ausdrücklich alle Vollmachten und Rechte, die ihm als Eigentümer und Vermieter zustehen. Dies trifft insbesondere für öffentliche Stellen, Versorgungsträger und Versicherungen zu. Hierzu zählt auch, dass die Verwalterin Kündigungen und fristlose Kündigungen durchführen kann. Ebenfalls wird ausdrücklich die Vollmacht erteilt, Mieterhöhungen durchzuführen.

ren. Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes bei der Durchsetzung von Ansprüchen aus Mietrückständen zu Lasten des Auftraggebers wird bevollmächtigt (Rechtsberatungsgesetz). Im Rahmen der Rechtsprechung benötigen wir hierzu eine gesonderte Vollmacht, die als Anlage beigefügt ist, um im Bedarfsfall sofort agieren zu können.

B. Rechte und Pflichten

I. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die notwendigen Unterlagen zur Verfügung:

- einen aktueller Grundbuchauszug bestehend aus Bestandsverzeichnis, Erste und Zweite Abteilung, zum Nachweis des Eigentums am Verwaltungsobjekt,
- Miet-, Pacht- und Wartungsverträge, Versicherungsunterlagen,
- Informationen über Mietsicherheiten (Kautionsparbuch/ Bankbürgschaft),
- Schriftverkehr mit Mietern, Handwerkern etc.

Der Auftraggeber veranlasst, dass alle das Objekt betreffenden Gebührenbescheide (Stadtverwaltung, Stadtwerke, Versicherungen etc.) an den Verwalter gerichtet werden.

II. Der Auftragnehmer informiert die Mieter von dieser Vereinbarung unter Vorlage der in der Anlage beigefügten Vollmacht und sofern der Mieter darauf besteht, dem Grundbuchauszug (siehe 2. I.)

III. Der Verwalter übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Konto- und Buchführung über alle das Objekt betreffenden Einnahmen und Ausgaben. Die Mieter haben ab Vertragsbeginn dieser Vereinbarung alle Zahlungen an den Auftragnehmer zu leisten. Der Auftragnehmer behält seine monatliche Vergütung sowie Abrechnungsergebnisse ein. Der verbleibende Betrag wird nach Zahlung durch den Mieter dann unmittelbar auf das Konto des Auftraggebers

Kontoinhaber:
Kontonummer:
Kreditinstitut:
BLZ:

überwiesen.

In diesem Zusammenhang richtet der Auftragnehmer bei der Kreissparkasse Meißen ein separates Treuhandkonto ein, auf dem für alle Eigentümer, deren Wohnungen in einem Verwaltungskomplex liegen, die Sondereigentumsverwaltung gesammelt abgewickelt wird. Hierdurch kann die Auftragnehmerin die Bankgebühren für die Kontoführung verringern.

aa) **Alternativposition:**

Mieter zahlt direkt an Eigentümer

Die Mietzinszahlungen erfolgen direkt auf das nachfolgend bekannt zugebende Konto des Eigentümers.

Kontoinhaber:
Kontonummer:
Kreditinstitut:
BLZ:

Der Auftragnehmer wird bei einem durch den Auftraggeber gemeldeten Zahlungsverzug des Mieters umgehend tätig.

- b) Erstellung von Nebenkostenabrechnungen für die Mieter entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.
- c) Erstellung einer Kostenübersicht am Jahresende über alle Kontenbewegungen für den Eigentümer.
- d) Einflussnahme auf die Mietpartei bei Verstößen gegen die Hausordnung.
- e) Jährlich wird eine Hausabrechnung mit einer Übersicht aller Mieteinnahmen und Nachweis aller Ausgaben, sowohl der Mieter umlagefähigen wie der nicht umlagefähigen Kosten erstellt.
- f) Kündigung und kostenpflichtige Neuvermietung
Die Verwalterin informiert den Auftraggeber unmittelbar bei einer Kündigung des Mietvertrages und vor dem Neuabschluss eines Mietvertrages. Der Auftragnehmer ist im Falle einer notwendigen Neuvermietung befugt, diese über eine Immobilienfirma durchführen zu lassen. Andernfalls werden je Neuvermietung für Anzeigen und Bearbeitung des Mieterwechsels zwei Monatsmieten kalt berechnet.
- g) Miet- und Erhöhung des Nebenkostenabschlages
Der Verwalter überprüft regelmäßig den vereinbarten Mietzins und kann diesen anheben, wenn es im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dem dann gültigen Mietmarkt sinnvoll und zweckmäßig ist. Dies erfolgt im Rahmen dieses Vertrages ohne zusätzliche Gebühr. Die Nebenkostenabschläge können vom Verwalter angehoben werden, wenn sie nachweislich angepasst werden müssen.
- h) Mietmahnungen und Rechtsfolgen
Der Auftragnehmer ist berechtigt, rückständige Mietbeträge nach neuer Rechtsprechung unter Hinzuziehung eines Anwaltes einzuklagen. Die Verwalterin informiert den Auftraggeber vor der Beauftragung eines Anwaltes.
- i) Reparatur-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten
Ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber können normale Reparatur und Instandhaltungsarbeiten vom Auftragnehmer bis zu einer Höhe von Euro 450,00 (pro Reparaturfall) in Auftrag gegeben und bezahlt werden. Hierbei sind die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers zu beachten.
Bei größeren Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen ist der Auftraggeber von der Notwendigkeit der Arbeiten schriftlich zu informieren. Erteilt der Eigentümer keine schriftliche Zustimmung zur Durchführung der Arbeiten, stellt er den Verwalter von der Haftung für etwa entstehende Folgeschäden frei. Bei Übergabe des Verwaltungsobjektes stellt der Eigentümer einen Fristenplan über die erfolgten und fälligen Schönheitsreparaturen zur Verfügung, damit der Verwalter die weiteren Regelungen über die Schönheitsreparaturen mit dem Mieter treffen kann, insbesondere bei Beendigung des Mietvertrages bzw. Rückgabe der Mietsache.
- j) Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer seine Interessen als Miteigentümer oder Bruchteilseigentümer in der Wohnungseigentümergeinschaft zu dem das Verwaltungsobjekt gehört, wahr zu nehmen. Diese Vollmacht beinhaltet insbesondere

- die Wahrnehmung der Rechte des Auftraggebers gegenüber ehemaligen und aktuellen WEG - Verwaltern und Verwaltern des Sondereigentums
- die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechtes in den Eigentümerversammlungen.

Die Vollmacht für die Teilnahme an der Eigentümerversammlung und das Stimmrecht ruht, wenn der Auftraggeber oder ein Dritter Bevollmächtigter an der Eigentümerversammlung teilnimmt. Die Vollmacht für das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassungen bei denen das Stimmrecht des Auftragnehmers wegen der Personenidentität mit der WEG Verwalterin, auf Grund der Rechtsprechung ruhen muss.

C. Sonstige Vereinbarungen

- keine -

.....
Ort, Datum

.....
Eigentümer(in)

.....
Ort, Datum

.....
SCHUMANN
SCHUMANN HAUSVERWALTUNG KG

Anlagen:

- Anlage 1 – Leistungsverzeichnis zum Arbeitsumfang
- Anlage 2 – Vollmacht zur Sondermietverwaltung

Vollmacht
für Sondermietverwaltung

Ich/Wir,, habe/n die Firma

SCHUMANN HAUSVERWALTUNG KG	
Jägerhofstraße 17	Königstraße 12
01445 Radebeul	01097 Dresden
Telefon: 0351 / 8338190	Telefon: 0351 / 6465186
Fax: 0351 / 8338191	Fax: 0351 / 6465187

beauftragt, für mein/unser Objekt

.....

die Sondermietverwaltung zu übernehmen.

Im Rahmen der Tätigkeit als Hausverwalter ist die Firma Schumann Hausverwaltung KG bevollmächtigt, alle Erklärungen mit Wirkung für und gegen mich/uns abzugeben und mich/uns außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten.

Die Firma Schumann Hausverwaltung KG wird in meinen/unserem Namen die Vermietung durchführen und Mietverträge abschließen. Gleichzeitig bevollmächtige/n ich/wir die Schumann Hausverwaltung KG alle damit verbundenen Handlungen auszuführen.

Der Verwalter ist insbesondere ermächtigt, in meinem/unserem Namen

- rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und Verträge mit dritten Personen abzuschließen,
- Geldbeträge anzufordern und entgegenzunehmen,
- rechtsgeschäftliche Erklärungen und Zustellungen, die mich/uns als Wohnungseigentümer der oben genannten Wohnung betreffen, entgegenzunehmen.

Diese Verwaltervollmacht ist im Ganzen nicht übertragbar. Der Verwalter ist jedoch befugt, für einzelne von ihm zu bestimmende Angelegenheiten Untervollmacht zu erteilen.

Die Vollmacht ist zeitlich unbegrenzt. Sie endet mit der Kündigung des o.g. Verwaltervertrages.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en)

Verwaltungsvertrag/Sondereigentumsverwaltung

Sondereigentumsverwaltung – Wohnungs-/Teileigentum

Zwischen der SCHUMANN HAUSVERWALTUNG KG
Jägerhofstraße 17 Königstraße 12
01445 Radebeul 01097 Dresden
Telefon: 0351 / 8338190 Telefon: 0351 / 6465186
Fax: 0351 / 8338191 Fax: 0351 / 6465187

nachstehend „Verwalter“ bzw. „Auftragnehmer“ genannt

und

nachstehend „Eigentümer“ bzw. „Auftraggeber“ genannt,

wird folgende Vereinbarung über eine Sondermietverwaltung abgeschlossen:

Anschrift des Objektes:

A. Generelle Bestimmungen

- I. Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer die Sondereigentumsverwaltung für das o. a. Objekt. Die Aufgaben des Verwalters sind in 2. Ziffer 3 dieses Vertrages geregelt. Der Auftragnehmer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

II. Dauer des Verwaltervertrages

Diese Vereinbarung gilt vom

III. Kündigung

1. Wird diese Vereinbarung nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Datum des Vertragsablaufes seitens des Auftraggebers oder des Auftragnehmers gekündigt, verlängert sie sich jeweils um ein Jahr.
2. Bei groben Vertragsverletzungen können beide Vertragspartner fristlos kündigen.

IV. Vergütung des Verwalters

1. Der Verwaltergebühr sowie allen anderen in diesem Vertrag benannten Gebühren und Kosten ist die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verhältnis zwischen der Wohnungseigentümergeinschaft und der Verwalterin ergänzend die Vorschriften des BGB über den entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB).
2. Für die Mietverwaltung berechnen wir je Wohnung / Teileigentum monatlich Euro zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

3. Die Vergütung ist jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig. Sie ist auf das nachfolgend genannte Geschäftskonto zu überweisen:

Kontoinhaber:
Kreditinstitut:
Konto:
BLZ:

4. Für jede Instanz bei einer Klage wegen Mietrückstand, stellt die Verwalterin eine allgemeine Kostenpauschale für das Gerichtsverfahren einschließlich des Büroaufwandes für die Zuarbeit an den Rechtsanwalt **nach Aufwand** dem Auftraggeber in Rechnung. Diese Gebühr fließt der Verwalterin zu.
5. Nicht mit der Verwaltervergütung nach Nr. 2 abgegolten sind:
- 5.1. Gutachter- und Sachverständigenhonorare (Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure);
- 5.2. Gerichts- und Rechtsanwaltskosten;
- 5.3. Teilnahme an Eigentümerversammlungen;
- 5.4. Kosten, die durch die Zuarbeit an den Rechtsanwalt im Rahmen eines Gerichtsverfahrens verursacht werden.
- 5.5. Bei Instandsetzungsarbeiten oder Bewertung und Beurteilung dieser im größeren Umfang, bei Prozessführung und Rechtsgutachten, kann die Verwalterin sachkundige Personen (Juristen, Architekten, Ingenieure) hinzuziehen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 5.6. Für die Aufbereitung und Abrechnung der Wirtschaftsjahre vor der Übernahme der Sondereigentumsverwaltung, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Die Höhe dieser Sondervergütung wird nach Sichtung der Verwaltungsunterlagen und Feststellung des Umfangs der anfallenden Arbeiten, zwischen den Vertragsparteien vereinbart.
- 5.7. Soweit Leistungen der Verwalterin nach Aufwand abgerechnet werden müssen, Gebühren für Sonderleistungen, werden dem Eigentümer je Arbeitseinheit (1 Arbeitseinheit = 1 Stunde) berechnet für:

Geschäftsführer/in, Prokurist/in:
Objektbeauftragte/r:
Verwaltungsangestellte/r:
Auszubildende/r Kaufmann/-frau der Grundstücks- u. Wohnungswirtschaft

werden an Aufwand berechnet für:

Einsatz Kraftfahrzeug
pro Kopien:

1.	bis	50.
51.	bis	100.
101.	bis	200.
	ab der	201.

V. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Dresden vereinbart.

- VI. Sollte eine der Vertragsbestimmungen ungültig sein, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

- VII. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

- VIII. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer ausdrücklich alle Vollmachten und Rechte, die ihm als Eigentümer und Vermieter zustehen. Dies trifft insbesondere für öffentliche Stellen, Versorgungsträger und Versicherungen zu. Hierzu zählt auch, dass die Verwalterin Kündigungen und fristlose Kündigungen durchführen kann. Ebenfalls wird ausdrücklich die Vollmacht erteilt, Mieterhöhungen durchzuführen.

ren. Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes bei der Durchsetzung von Ansprüchen aus Mietrückständen zu Lasten des Auftraggebers wird bevollmächtigt (Rechtsberatungsgesetz). Im Rahmen der Rechtsprechung benötigen wir hierzu eine gesonderte Vollmacht, die als Anlage beigefügt ist, um im Bedarfsfall sofort agieren zu können.

B. Rechte und Pflichten

- I. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die notwendigen Unterlagen zur Verfügung:
- einen aktueller Grundbuchauszug bestehend aus Bestandsverzeichnis, Erste und Zweite Abteilung, zum Nachweis des Eigentums am Verwaltungsobjekt,
 - Miet-, Pacht- und Wartungsverträge, Versicherungsunterlagen,
 - Informationen über Mietsicherheiten (Kautionsparbuch/ Bankbürgschaft),
 - Schriftverkehr mit Mietern, Handwerkern etc.

Der Auftraggeber veranlasst, dass alle das Objekt betreffenden Gebührenbescheide (Stadtverwaltung, Stadtwerke, Versicherungen etc.) an den Verwalter gerichtet werden.

- II. Der Auftragnehmer informiert die Mieter von dieser Vereinbarung unter Vorlage der in der Anlage beigefügten Vollmacht und sofern der Mieter darauf besteht, dem Grundbuchauszug (siehe 2. I.)

- III. Der Verwalter übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Konto- und Buchführung über alle das Objekt betreffenden Einnahmen und Ausgaben. Die Mieter haben ab Vertragsbeginn dieser Vereinbarung alle Zahlungen an den Auftragnehmer zu leisten. Der Auftragnehmer behält seine monatliche Vergütung sowie Abrechnungsergebnisse ein. Der verbleibende Betrag wird nach Zahlung durch den Mieter dann unmittelbar auf das Konto des Auftraggebers

Kontoinhaber:
Kontonummer:
Kreditinstitut:
BLZ:

überwiesen.

In diesem Zusammenhang richtet der Auftragnehmer bei der Kreissparkasse Meißen ein separates Treuhandkonto ein, auf dem für alle Eigentümer, deren Wohnungen in einem Verwaltungskomplex liegen, die Sondereigentumsverwaltung gesammelt abgewickelt wird. Hierdurch kann die Auftragnehmerin die Bankgebühren für die Kontoführung verringern.

aa) *Alternativposition:*

Mieter zahlt direkt an Eigentümer

Die Mietzinszahlungen erfolgen direkt auf das nachfolgend bekannt zugebende Konto des Eigentümers.

Kontoinhaber:
Kontonummer:
Kreditinstitut:
BLZ:

Der Auftragnehmer wird bei einem durch den Auftraggeber gemeldeten Zahlungsverzug des Mieters umgehend tätig.

- b) Erstellung von Nebenkostenabrechnungen für die Mieter entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.
- c) Erstellung einer Kostenübersicht am Jahresende über alle Kontenbewegungen für den Eigentümer.
- d) Einflussnahme auf die Mietpartei bei Verstößen gegen die Hausordnung.
- e) Jährlich wird eine Hausabrechnung mit einer Übersicht aller Mieteinnahmen und Nachweis aller Ausgaben, sowohl der Mieter umlagefähigen wie der nicht umlagefähigen Kosten erstellt.
- f) Kündigung und kostenpflichtige Neuvermietung
Die Verwalterin informiert den Auftraggeber unmittelbar bei einer Kündigung des Mietvertrages und vor dem Neuabschluss eines Mietvertrages. Der Auftragnehmer ist im Falle einer notwendigen Neuvermietung befugt, diese über eine Immobilienfirma durchführen zu lassen. Andernfalls werden je Neuvermietung für Anzeigen und Bearbeitung des Mieterwechsels zwei Monatsmieten kalt berechnet.
- g) Miet- und Erhöhung des Nebenkostenabschlages
Der Verwalter überprüft regelmäßig den vereinbarten Mietzins und kann diesen anheben, wenn es im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dem dann gültigen Mietmarkt sinnvoll und zweckmäßig ist. Dies erfolgt im Rahmen dieses Vertrages ohne zusätzliche Gebühr. Die Nebenkostenabschläge können vom Verwalter angehoben werden, wenn sie nachweislich angepasst werden müssen.
- h) Mietmahnungen und Rechtsfolgen
Der Auftragnehmer ist berechtigt, rückständige Mietbeträge nach neuer Rechtsprechung unter Hinzuziehung eines Anwaltes einzuklagen. Die Verwalterin informiert den Auftraggeber vor der Beauftragung eines Anwaltes.
- i) Reparatur-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten
Ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber können normale Reparatur und Instandhaltungsarbeiten vom Auftragnehmer bis zu einer Höhe von Euro 450,00 (pro Reparaturfall) in Auftrag gegeben und bezahlt werden. Hierbei sind die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers zu beachten.
Bei größeren Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen ist der Auftraggeber von der Notwendigkeit der Arbeiten schriftlich zu informieren. Erteilt der Eigentümer keine schriftliche Zustimmung zur Durchführung der Arbeiten, stellt er den Verwalter von der Haftung für etwa entstehende Folgeschäden frei. Bei Übergabe des Verwaltungsobjektes stellt der Eigentümer einen Fristenplan über die erfolgten und fälligen Schönheitsreparaturen zur Verfügung, damit der Verwalter die weiteren Regelungen über die Schönheitsreparaturen mit dem Mieter treffen kann, insbesondere bei Beendigung des Mietvertrages bzw. Rückgabe der Mietsache.
- j) Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer seine Interessen als Miteigentümer oder Bruchteilseigentümer in der Wohnungseigentümergeinschaft zu dem das Verwaltungsobjekt gehört, wahr zu nehmen. Diese Vollmacht beinhaltet insbesondere

- die Wahrnehmung der Rechte des Auftraggebers gegenüber ehemaligen und aktuellen WEG - Verwaltern und Verwaltern des Sondereigentums
- die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechtes in den Eigentümerversammlungen.

Die Vollmacht für die Teilnahme an der Eigentümerversammlung und das Stimmrecht ruht, wenn der Auftraggeber oder ein Dritter Bevollmächtigter an der Eigentümerversammlung teilnimmt. Die Vollmacht für das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassungen bei denen das Stimmrecht des Auftragnehmers wegen der Personenidentität mit der WEG Verwalterin, auf Grund der Rechtsprechung ruhen muss.

C. Sonstige Vereinbarungen

- keine –

.....
Ort, Datum

.....
Eigentümer(in)

.....
Ort, Datum

.....
SCHUMANN
SCHUMANN HAUSVERWALTUNG KG

Anlagen:

- Anlage 1 – Leistungsverzeichnis zum Arbeitsumfang
- Anlage 2 – Vollmacht zur Sondermietverwaltung